



Brüssel, den 29. Mai 2019
(OR. en)

9400/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0064(COD)**

CODEC 1102
SOC 367
EMPL 277
MI 449
IA 159

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und
zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011
und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. März 2018 den oben genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 46, Artikel 48, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 91 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 20. September 2018 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 9. Oktober 2018 Stellung genommen³.

¹ Dok. 7203/18.

² ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 128.

³ ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 16.

4. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 49/19 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Österreichs, Ungarns und Schwedens und bei Stimmenthaltung der Tschechischen Republik und Polens als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 8413/19.